

**Satzung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für
die Conrad-von-Ense Schule der Gemeinde Ense
vom 03.07.2024**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Ense am 25.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Ense bildet für die Conrad-von-Ense Schule einen Schuleinzugsbereich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Räumliche Abgrenzung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Conrad-von-Ense Schule entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ense mit allen Ortsteilen.
- (2) Wählen Erziehungsberechtigte für ihr Kind die Conrad-von-Ense Schule der Gemeinde Ense, richtet sich der Schuleinzugsbereich dieser Satzung nach dem Hauptwohnsitz (dauernder Lebensmittelpunkt) des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Bei der Entscheidung der Schulleitung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die in Abs. 1 genannte Schule sind die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) vom 29.06.2019 verbindlich anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Conrad-von-Ense-Schule der Gemeinde Ense stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 25.06.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, 03.07.2024



Rainer Busemann

(Bürgermeister)